

CHIVES
INTERAKTIVE MEDIEN

Frankfurter Straße 44
64293 Darmstadt

kontakt@chives.de
06151 - 786930

AGBs

Das Unternehmen Guido Haak (CHIVES – Interaktive Medien), nachfolgend CHIVES genannt, stellt dem Kunden die bestellte Dienstleistung mit allen enthaltenen Leistungsbestandteilen sowie eventuell beauftragten Zusatzleistungen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Die AGB sind im Internet unter www.chives.de jederzeit frei abrufbar. Der Auftraggeber erkennt die AGB von CHIVES an.

Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen CHIVES und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt auch insbesondere dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
2. Die AGB gelten auch für folgende Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn sie nur einmal ausdrücklich vereinbart wurden.
3. Mit der Auftragserteilung gelten die AGB als angenommen.
4. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen CHIVES ausdrücklich schriftlich zustimmt.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen CHIVES und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
6. E-Mails gelten als schriftlich.

Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt durch Vertragsunterzeichnung beider Vertragspartner zustande. Angebote von CHIVES sind freibleibend.

Urheberrecht und Nutzungsrechte

Alle von CHIVES erbrachten Entwürfe (Reinzeichnungen, Motifideen, Konzepte, Entwurfsvorschläge usw.) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1. Sämtliche Ergebnisse von Gestaltungsleistungen, auch Vorstufen wie z.B. Entwürfe, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von CHIVES weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt CHIVES, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Vergütungstarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (Alliance of German Designers) übliche Vergütung als vereinbart. Davon unberührt bleibt das Recht von CHIVES einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

2. CHIVES überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Dieses beinhaltet die einmalige Nutzung der Designarbeit zu dem angegebenen Zweck, Auflage, Raum, Veröffentlichung und Medium. Sollte der Umfang nicht eindeutig geklärt worden sein, ergibt er sich aus den Umständen der Auftragserteilung. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
3. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
4. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
5. Auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht übertragen wurde, darf CHIVES mit den entwickelnden Werken uneingeschränkt mit diesen als Referenz werben.
6. CHIVES ist berechtigt auf den Werken einen Zusatz in Form eines Namenszugs oder Logos anzubringen.
7. An Entwurfsvorschlägen werden grundsätzlich keine Nutzungsrechte eingeräumt. Nach Auswahl der Endversion sind vom Kunden Entwurfsvorschläge unverzüglich unbrauchbar zu machen. Bei Verstoß gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der Vergütung als vereinbart. Davon unberührt bleibt das Recht von CHIVES, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

Leistungen

1. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von CHIVES schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird der Auftraggeber auf die höheren Kosten hingewiesen. Die Kostenüberschreitung gilt als genehmigt, wenn nicht binnen drei Werktagen nach Eingang schriftlich widersprochen und gleichzeitig zur kostengünstigeren Alternativen aufgefordert wird.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich zur umfassenden und gegenseitigen Information über alle den Vertragsgegenstand und dem Projektumfang betreffende Fragen. Insbesondere Erkenntnisse und Erfahrungen, die den Fortgang eines Projektes beeinflussen könnten.

Honorar

1. Der Endentwurf bildet zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung.
2. Das Honorar ist auch dann fällig, wenn das Design missfällt.
3. Die Honorierung der einheitlichen Leistung sowie evtl. abweichende Vereinbarungen gehen aus dem Kostenvoranschlag oder der Auftragsbestätigungen hervor. Wurde keine Vergütung vereinbart, gilt zur Berechnung des Honorars der SDSt/AGD Tarifvertrag für Design-Leistungen.
4. Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung nach geleisteten Umfang zu zahlen.
5. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von CHIVES hohe Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlung zu leisten, und zwar 30% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 40% nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten oder Abnahme des Designs oder Werks, 30% nach finaler Übergabe.

Zahlung

1. Einwendungen gegen Rechnungen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

2. Wird die Rechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nicht beglichen, kommt der Schuldner, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, ab dem ersten Tag nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug. Im Verzugsfall ist CHIVES berechtigt, 8% p.a. über den jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.
3. Wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen ist CHIVES berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
4. Eine Verrechnung oder Herabsetzung der Vergütung ist ausgeschlossen.

Digitale Daten

1. CHIVES ist nicht verpflichtet, offene Dateien (Illustrator, Photoshop, InDesign o.ä.) oder Layouts, an den Auftraggeber herauszugeben, die mit dem Computer erstellt wurden. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von offenen Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
2. Hat CHIVES dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von CHIVES geändert werden.
3. CHIVES ist nach Fertigstellung nicht verpflichtet Entwürfe oder Originaldateien zu archivieren.

Lieferung

1. Feste Liefertermine bedürfen der Vereinbarung.
2. Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen, Demos, Testversionen etc. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Benachrichtigung bis zum Tage des Eintreffens der Stellungnahme gerechnet.
3. Werden nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrags verlangt, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
4. CHIVES bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er CHIVES eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens.
5. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch CHIVES.
6. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzen eine vorherige Übergabe aller erforderlichen Materialien zur Umsetzung des Projektes voraus.
7. Von CHIVES nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse, die die Lieferung verhindern oder verzögern (z.B. Höhere Gewalt, Strom- oder Netzwerkausfall), befreien CHIVES für die Zeit ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht.
8. Sofern CHIVES die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Allerdings besteht die Möglichkeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die bis Dato erbrachten Leistungen von CHIVES müssten dennoch vom Auftraggeber geleistet werden.

Gewährleistung

1. CHIVES verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
2. Die Abnahme erfolgt vorbehaltlos und ist schriftlich durch einen Freigabevermerk mitzuteilen.
3. Die Werke gelten ebenfalls als vorbehaltlos abgenommen, wenn nicht innerhalb von 10 Werktagen widersprochen wird.
4. Lässt der gewünschte Liefertermin des Kunden den Freigabezeitraum von 10 Werktagen nicht zu, ist dieser entsprechend kürzer.
5. Fehlen der Lieferung zugesicherte Eigenschaften, so bessert CHIVES, sofern er diese Mängel zu vertreten hat, kostenfrei nach.

Haftung

1. CHIVES haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Schadensersatzanspruch bezieht sich ausschließlich auf den Liefergegenstand und wird auf maximal die Höhe des Auftragswertes begrenzt. Insbesondere sind Mängelfolgeschäden, ersparte Aufwendungen oder entgangener Gewinn von der Haftung ausgeschlossen.
3. Schadenansprüche und Gewährleistungsansprüche sind auf Nachbesserung beschränkt und nicht auf Dritte übertragbar.
4. Ansprüche verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
5. CHIVES haftet nicht für:
 - a. Die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit seiner Werke, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
 - b. die Neuartigkeit, der Realisierbarkeit oder die wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner Werke.
 - c. die Verwechslungsgefahr mit anderen Werken
 - d. Die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit seiner Werke, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
 - e. die Neuartigkeit, der Realisierbarkeit oder die wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner Werke.
 - f. die Verwechslungsgefahr mit anderen Werken
 - g. die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehen Nutzung.
 - h. die Inhalte und Rechte Dritter gegenüber der zur Verfügung gestellten Materialien wie z.B. Fotos, Texte, Musik etc. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für die beauftragte Veröffentlichung bzw. zur Veröffentlichung zur Verfügung bereitgestellten Daten. Der Auftraggeber versichert, dass er an den Materialien die entsprechenden Nutzungsrechte besitzt (Urheber, GEMA etc.) und ihm die ggf. erforderlichen Einverständnisse der abgebildeten Personen vorliegen. Sollten die Materialien dennoch nicht frei von Rechten Dritter sein, wird CHIVES von allen Ersatzansprüchen Dritter freigestellt

- i. Produktionsfehler durch Dritte, insbesondere bei Druckaufträgen.
6. die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung.
7. die Inhalte und Rechte Dritter gegenüber der zur Verfügung gestellten Materialien wie z.B. Fotos, Texte, Musik etc. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für die beauftragte Veröffentlichung bzw. zur Veröffentlichung zur Verfügung bereitgestellten Daten. Der Auftraggeber versichert, dass er an den Materialien die entsprechenden Nutzungsrechte besitzt (Urheber, GEMA etc.) und ihm die ggf. erforderlichen Einverständnisse der abgebildeten Personen vorliegen. Sollten die Materialien dennoch nicht frei von Rechten Dritter sein, wird CHIVES von allen Ersatzansprüchen Dritter freigestellt
8. Produktionsfehler durch Dritte, insbesondere bei Druckaufträgen.

Mitteilungen (E-Mail Kommunikation)

1. Soweit sich die Vertragspartner per elektronische Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.
2. Es muss mindestens die E-Mail-Adresse des Absenders, der Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) und gegebenenfalls der Name des Autors mit gespeichert werden.
3. Die Verbindlichkeit der E-Mail gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt.
4. Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt als vom anderen Partner stammender Beweis.

Kündigung

1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist für den Kunden in anderen als den gesetzlich vorgesehenen Fällen nur mit Zustimmung von CHIVES möglich.
2. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, oder nimmt der Kunde die Ware bzw. Dienstleistung nicht oder nur teilweise an, so gerät er in Abnahmeverzug. Im Falle des Abnahmeverzuges oder des Rücktritts ist CHIVES berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder ersatzweise Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
3. Als Schadenersatz kann CHIVES mindestens 50% des zugrunde liegenden Auftragswertes verlangen.
4. CHIVES ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
5. Im Fall des Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß zu bezahlen. Dies gilt auch für erbrachte Handlungen zur Vorbereitung und/oder Lieferungen die vom Kunden noch nicht übernommen wurden.
6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere bei einem Verstoß gegen Nutzungsrechte.

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Darmstadt
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: März 2016